

SATZUNG DES SAXSTOCK E.V.

Präambel

Basis und Motivation für unsere Arbeit als Saxstock e.V. ist der christliche Glaube, der uns über Gemeinde- und Ortsgrenzen hinweg verbindet.

Wir denken, dass in den Gemeinden und insbesondere in unseren jungen Leuten ein enormes Potential steckt und dass Gott sie ganz außerordentlich begabt und befähigt hat.

Darum wünschen wir uns sehr, dass unsere Jugendlichen neue Perspektiven entwickeln und Mut haben, ihre Träume und Visionen Wirklichkeit werden zu lassen. Dass sie Gott Großes zutrauen und von ihm erwarten, dass Er Situationen umkrempelt.

Wenn unsere jungen Menschen ihre eigenen Fähigkeiten erkennen und gemäß Gottes Plan einsetzen, wenn sie mit Leidenschaft und Mut für biblische Werte einstehen, so wird dies weit reichende Folgen haben. Sie selbst werden neu begeistert von unserem Herrn sein und so ihre Kreise und Gemeinden ermutigen und bereichern und sie werden dazu beitragen, dass Jugendliche, die bisher ohne Jesus leben, Ihn kennen lernen.

Wir wollen

- die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden fördern und so die Einheit unter Christen verschiedener Konfessionen stärken.
- Christen mit ähnlichen Ideen und Visionen zusammenbringen und so eine Basis für die Entstehung neuer Projekte schaffen.
- junge Menschen erreichen, die Jesus nicht kennen, sie ein Stück an unserem Leben teilhaben lassen und mit ihnen über unseren Glauben in's Gespräch kommen.
- Christen ermutigen und unterstützen, eine Gemeinde zu finden und sich dort ihren Gaben gemäß einzubringen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Saxstock e.V. und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. eines Jahres und endet zum 30.09. des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugendarbeit, der Kunst und Kultur und der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Veranstaltung von christlichen Festivals und Konzerten,
 - b) die Durchführung von Seminaren und Workshops, die Lebensthemen junger Menschen aufgreifen und sie in ihrer persönlichen und religiösen Entwicklung fördern,
 - c) die Förderung von Bands und jungen Künstlern aus dem In- und Ausland,
 - d) die Förderung des Austauschs zwischen christlichen und nichtchristlichen jungen Menschen sowie von Christen mit unterschiedlichem konfessionellem Hintergrund im Rahmen von Veranstaltungen, Treffen und Zusammenarbeit in Projekten und
 - e) die Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen und die Zahlung angemessener Vergütung an Mitglieder, die im Dienst des Vereins tätig sind, sind zulässig. Diese müssen vom Vorstand ausdrücklich bewilligt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vermögen des Vereins erhalten.

§ 4 Persönliche Mitglieder

- (1) Jede Person, die bereit ist, aktiv an der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zweckes mitzuarbeiten, kann persönliches Mitglied werden. Minderjährige können mit Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglied werden.
- (2) Wer Mitglied werden möchte, hat dies dem Vorstand oder der von ihm beauftragten Person schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag, teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit und nimmt ihn ggf. in die Mitgliederliste auf.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet werden. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerschwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Eingaben zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied des Vorstandes und die Mitgliederversammlung machen.

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Kontakt zum Verein aufgegeben hat und auf Nachfrage nicht reagiert.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ausgeschlossen.

- (5) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an bzw. Mitarbeit bei Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Institutionelle Mitglieder

- (1) Jede juristische Person, die bereit ist, aktiv an der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zweckes mitzuarbeiten, kann institutionelles Mitglied werden.
- (2) Institutionelle Mitglieder benennen dem Vorstand eine entsprechend bevollmächtigte natürliche Person als ihren Beauftragten. Diese Person repräsentiert das Mitglied gegenüber dem Verein und innerhalb des Vereins; sie allein oder ihr schriftlich bevollmächtigter Vertreter hat die gleichen Rechte, die auch natürlichen Mitgliedern zustehen.

Widerruft ein institutionelles Mitglied die Nominierung der als Beauftragten benannten Person, so macht dieses dem Vorstand des Vereins davon Mitteilung. Die Mitteilung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und muß den Zeitpunkt des Endes der Beauftragungsbefugnis bezeichnen; sie sollte nach Möglichkeit gleich einen neuen Beauftragten benennen. Hat ein Beauftragter eines institutionellen Mitglieds zum Zeitpunkt des Erlöschens der Beauftragungsbefugnis ein Amt im Verein inne, verliert er dieses, falls er nicht durch ein unmittelbar anschliessendes, anderes Mitgliedschaftsverhältnis berechtigt wird.

- (3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Aufgaben
 - a. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen des Vereinslebens. Er kann einzelne Fragen oder Aufgabenbereiche an Ausschüsse, Mitglieder oder Beschäftigte delegieren, die im jeweiligen Aufgabenbereich in Verantwortung gegenüber dem Vorstand tätig sind und Entscheidungen treffen können.
 - b. Der Vorstand hat jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen und der

Mitgliederversammlung zu dessen Feststellung vorzulegen und zu erläutern.

c. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder über seine Arbeit regelmäßig zu informieren.

(2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und ggf. dem Schriftführer, maximal aber aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Stellt sich nur ein Kandidat für ein Amt innerhalb des Vorstands zur Wahl, benötigt er die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei mehreren Kandidaten ist eine einfache Mehrheit erforderlich, die bei Bedarf durch Stichwahl ermittelt wird. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorstandsmitglied kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

a. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Die Vertretung kann durch den Vorstand durch schriftliche Vollmacht des allgemeinen Geschäftsbetriebes auf einen Geschäftsführer übertragen werden.

b. Der Kassenwart ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen. Entscheidungen, die die Vereinsfinanzen nachhaltig tangieren, indem sie entweder über die Höhe des per dato verfügbaren Finanzbetrages hinaus gehen oder indem sie zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben führen, bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes.

c. Der Schriftführer ist verantwortlich dafür, dass sämtliche Vorstandsbeschlüsse oder Eingaben einzelner Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß protokolliert werden. Die Protokolle werden am Schluss jeder Vorstandssitzung verlesen und von den Anwesenden bestätigt.

d. Gibt es innerhalb des Vorstands keinen Schriftführer, wird zu Beginn jeder Vorstandssitzung statt dessen ein Protokollschreiber ernannt.

(3) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, die mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft tritt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder gegen den Termin Einspruch erheben. Mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung sind die Ergänzungen auf gleichem Wege wie die Einladung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich 2 Wochen vor dem Termin einzuberufen, wenn 1 Viertel der Mitglieder die Einberufung zu einer konkreten Frage verlangen.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht 1/4 der Vereinsmitglieder gegen den Termin Einspruch erhoben hat. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer einsetzen, deren Aufgabe darin besteht, die Richtigkeit des Jahresabschlusses zu überprüfen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann dem Vorstand im Zusammenhang mit der Entlastung Auflagen stellen.

(5) Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, welches vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. Protokollschreiber zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3-Viertel-Mehrheit.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 80% aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung kann bei Nichtanwesenheit schriftlich erfolgen.

§ 11 Auflösung oder Beendigung

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 80% der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für einen oder mehrere der in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
Sofern zu diesem Zeitpunkt Whirlwind Music e.V. weiterhin existiert und die erforderlichen Kriterien aus Satz 1 erfüllt, fällt diesem das Vermögen zu.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 01.12.2006 in Dresden beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Wird die Satzung vom Vereinsgericht oder vom zuständigen Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen.

Dresden, den 01.12.2006

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____